

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Oktober 1914.

Nr. 52.

Inhalt: 1. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung eines Systems von Leistungszählern zur amtlichen Wechsellagerung	553
2. Maß- und Telegraphenwesen: Kaschierung des Geltungsbereichs der Leitstränge auf Hochspannung	554
3. Maß- und Steuerwesen: Verbesserungen in dem Sinne und den Besonderen der Maß- und Steuerstellen	554

Ergänzung des Verzeichnisses der Orte, an denen sich gemäß der Kriegserhebung zulässige Maßstäbe befinden	555
Kindererziehung der Bestimmungen über die Bildung von Schulen als Kadettenschulen im Kaiserreich für die Kaiserliche Marine	556
4. Maßgewesen: Naturerziehung von Naturschutz aus den Reichsgebieten	556

I. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Leistungszählern zur Vergütung durch die elektrischen Prüfämter im Deutschen Reich zugelassen und ihm das beigelegte Systemzeichen zuerkannt worden:

System M Wagnelmotorschüler für Gleichstrom, Form JB und JBo, hergestellt von der Firma Konhä und Gyr in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Linienstraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 22. September 1914.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Wartburg.